

KOMMISSIONSBERICHT

VOM 24. MÄRZ 2026

GESCH.-NR. 2022-1273

BESCHLUSS-NR. SR 2025-232

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

01 Bevölkerung und Sicherheit
01.08 Polizei
01.08.03 Verkehrspolizei
01.08.03.03 Parkraumbewirtschaftung

BETRIFFT

Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Parkierverordnung

ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

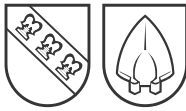
ZU HANDEN DES STADTPARLAMENTES

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Eine Mehrheit (5 Stimmen) beantragt dem Stadtparlament, die totalrevidierte Parkierverordnung (IE 700.01.02) vom 23. Oktober 2025 mit folgender Änderung zu genehmigen:
Artikel 3, Absatz 2 (neu)
²Die gebührenpflichtige Bewirtschaftung von öffentlichen Parkierungsanlagen bei Schul- und Sportanlagen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderheit I (2 Stimmen) beantragt dem Stadtparlament, Art. 3 wie folgt zu ergänzen:
Artikel 3, Absatz 2 und 3 (neu)
²Ortsansässige Vereine erhalten für ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre unentgeltlich eine durch den Stadtrat festgelegte Anzahl Parkkarten.
³Die Parkkarten dürfen nur während und zum Zweck der Vereinstätigkeit eingesetzt werden.
3. Eine Minderheit II (2 Stimmen) beantragt dem Stadtparlament, die totalrevidierte Parkierverordnung (IE 700.01.02) vom 23. Oktober 2025 gemäss Antrag des Stadtrates zu genehmigen.
4. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 24. MÄRZ 2026

GESCH.-NR. SR 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108
BESCHLUSS-NR. KOMM.

BEGRÜNDUNG

DOKUMENTE

Der Geschäftsprüfungskommission standen folgende Dokumente zur Verfügung:

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN STAPA	AKTEN KOMMISSION
1	Geltende Parkierverordnung	04.02.2010	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Totalrevidierte Parkierverordnung	23.10.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Pläne vorgesehene neue Zonenabgrenzungen	27.10.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Leitfaden für Mobilitätskonzepte	25.08.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Präsentation des Stadtrates	09.12.2025	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

ÜBERSICHT

Die Totalrevision der Parkierverordnung bezweckt eine Weiterentwicklung der bestehenden Parkraumbewirtschaftung unter Beibehaltung des Zonensystems mit den Zonen A, B und C. Während die Grundstruktur unverändert bleibt, werden Zuständigkeiten, Berechtigungskreise und zeitliche Regelungen in mehreren Bereichen angepasst.

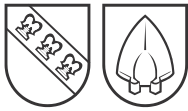
Die Zonentypen werden neu direkt in der Verordnung definiert. In der Zone A wird der gebührenpflichtige Zeitraum ausgeweitet. In der Zone B wird der zeitliche Rahmen angepasst und der Kreis der Bezugsberechtigten Personen für Anwohnerparkkarten eingeschränkt. Gleichzeitig werden Mobilitätskonzepte verbindlich berücksichtigt, indem Fahrzeughaltende in entsprechenden Liegenschaften vom Bezug von Parkkarten ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen zum nächtlichen Dauerparkieren werden präzisiert und zeitlich neu gefasst. Der Begriff des regelmässigen Parkierens wird konkretisiert. Mit der Verkürzung der Nachtparkierzeit verändert sich die Abgrenzung zwischen gebührenfreier und gebührenpflichtiger Zeit.

Weiter sieht die Vorlage eine Delegation der Kompetenz zur Festlegung bestimmter Parkgebühren an den Stadtrat vor. Diese betrifft insbesondere die Nachtparkiergebühr sowie die Gebühr für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der weissen Zone.

Im Bereich der Ausführungsbestimmungen werden zudem Anpassungen der Gebührenstruktur sowie organisatorische Neuerungen vorgesehen, darunter die Möglichkeit, Bewilligungen und Gebühren online zu beziehen.

Die Möglichkeit zur Einführung einer Bewirtschaftung bei Schul- und Sportanlagen stellt den zentralen Differenzpunkt innerhalb der Geschäftsprüfungskommission dar.



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 24. MÄRZ 2026

GESCH.-NR. SR	2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR	2025-232
GESCH.-NR. STAPA	2025/108
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

REVISIONSZIELE

Die geltende Parkverordnung stammt aus dem Jahr 2010. Die Totalrevision verfolgt das Ziel, eine zukunftsgerichtete und für die kommenden Jahre tragfähige Grundlage für die Parkraumbewirtschaftung zu schaffen.

Die Vorlage reagiert insbesondere auf die baulichen Entwicklungen im Stadtzentrum, auf Veränderungen im öffentlichen Parkplatzangebot sowie auf die zunehmende Bedeutung von Mobilitätskonzepten bei Neubauten. Gleichzeitig sollen der Pendler- und Suchverkehr reduziert, die Regelungen klarer ausgestaltet und der Vollzug durch die Stadtpolizei vereinfacht werden.

PARKIERUNGSZONEN

Am bestehenden System mit drei Parkierungszonen wird festgehalten. Die Zonentypen werden neu direkt in der Verordnung definiert und nicht mehr ausschliesslich in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Zone A bleibt eine gebührenpflichtige Zentrumszone mit zeitlich beschränktem Parkieren. Die gebührenpflichtigen Zeiten werden neu ausgeweitet. Künftig soll das Parkieren in Zone A von Montag bis Samstag zwischen 06.00 und 22.00 Uhr gebührenpflichtig sein. Die ersten 15 Minuten bleiben gebührenfrei.

Zone B bleibt eine weisse Zone mit zeitlich beschränktem, grundsätzlich gebührenfreiem Parkieren. Der zeitliche Rahmen wird neu von 06.00 bis 22.00 Uhr festgelegt.

Zone C umfasst das übrige Stadtgebiet mit zeitlich unbeschränktem Parkieren im Rahmen der Signalisation.

ANWOHNERPARKKARTE UND MOBILITÄTSKONZEPT

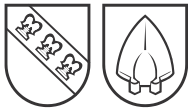
Der Bezugsberechtigtenkreis für Parkkarten in der Zone B wird eingeschränkt. Parkkarten sollen künftig nur noch an Anwohnende mit Wohnsitz in den Zonen A und B sowie an in diesen Zonen ansässige Geschäfts- und Gewerbebetriebe und ortsansässige Handwerkerinnen und Handwerker abgegeben werden. Die bisherige Möglichkeit für weitere Personengruppen entfällt.

Zudem wird festgelegt, dass Fahrzeughaltende in Liegenschaften mit genehmigten Mobilitätskonzepten keine Parkkarten beziehen können. Damit soll verhindert werden, dass reduzierte private Parkplatzangebote zu einer zusätzlichen Belastung des öffentlichen Parkraums führen.

NÄCHTLICHES DAUERPARKIEREN

Die Bestimmungen zum nächtlichen Dauerparkieren gelten weiterhin zonenübergreifend. Der Zeitrahmen wird neu auf 22.00 bis 06.00 Uhr festgelegt. Der Begriff «regelmässig» wird konkretisiert; als regelmässig gilt ein Parkieren, das innert drei Monaten mindestens dreimal festgestellt wird. Eine gebührenpflichtige Bewilligung begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Die Verkürzung der Nachtparkierzeit wurde vertieft beraten. Dabei wurden sowohl die Angleichung an umliegende Gemeinden als auch die Auswirkungen auf gebührenpflichtige Zeiträume in den einzelnen Zonen behandelt.



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 24. MÄRZ 2026

GESCH.-NR. SR	2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR	2025-232
GESCH.-NR. STAPA	2025/108
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

GEBÜHRENSTRUKTUR UND KOMPETENZÜBERTRAGUNG

Die Vorlage sieht vor, die Kompetenz zur Festlegung der Nachtparkiergebühr sowie der Gebühr für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der weissen Zone an den Stadtrat zu delegieren. Diese Regelung entspricht der Kompetenzordnung bei anderen kommunalen Gebühren.

Die Zuständigkeitsfrage wurde eingehend beraten. Thematisiert wurde insbesondere die Tragweite von Parkgebühren für die Bevölkerung sowie die Kompetenzabgrenzung zwischen Parlament und Exekutive. Die Kompetenzübertragung wird einstimmig gutgeheissen.

Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen wurden zudem verschiedene Gebührenanpassungen zur Kenntnis genommen. Dazu zählen Anpassungen bei Parkuhrengelungen, Monatskarten sowie die Abschaffung einzelner bisheriger Bewilligungsarten. Ebenfalls vorgesehen ist die Möglichkeit, Bewilligungen und Gebühren neu online zu lösen oder zu bezahlen.

Für medizinische Notfall- und Betreuungsdienste wird eine Spezialbewilligung eingeführt.

BEWIRTSCHAFTUNG VON SCHUL- UND SPORTANLAGEN

Neu soll der Stadtrat die Standorte und die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkieranlagen definieren können. Dies betrifft insbesondere Schul- und Sportanlagen.

Dieser Punkt wurde innerhalb der Geschäftsprüfungskommission am ausführlichsten diskutiert. Behandelt wurden die Auswirkungen auf Sportanlässe, auf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie auf Besucherinnen und Besucher von Sport- und Freizeitanlagen. Ebenfalls thematisiert wurden mögliche Auswirkungen auf Eintrittspreise und längere Aufenthaltsdauern sowie der zusätzliche organisatorische und administrative Aufwand einer Parkraumbewirtschaftung.

In diesem Bereich entstehen aus der Geschäftsprüfungskommission drei Anträge:

MEHRHEITSANTRAG (5 STIMMEN)

Eine Mehrheit lehnt die Einführung von Parkgebühren bei Schul- und Sportanlagen ab. Sie beantragt, Artikel 3 mit Absatz 2 zu ergänzen, so dass eine Bewirtschaftung der Parkieranlagen bei Schul- und Sportanlagen ausgeschlossen ist. Es soll gelten:

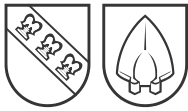
Artikel 3, Absatz 2:

² Die gebührenpflichtige Bewirtschaftung von öffentlichen Parkieranlagen bei Schul- und Sportanlagen ist ausgeschlossen.

BEGRÜNDUNG DER MEHRHEIT

Im Gegensatz zur Anpassung der Parkierverordnung im Stadtzentrum sieht die Mehrheit (5 Stimmen) der Geschäftsprüfungskommission zum jetzigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf für die Einführung von Parkgebühren bei Schul- und Sportanlagen im gesamten Stadtgebiet.

Die Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission ist der Auffassung, dass eine Gebührenpflicht an diesen Standorten die Nutzung durch Vereine und Veranstaltende und Besuchende zusätzlich erschweren würde.



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 24. MÄRZ 2026

GESCH.-NR. SR 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108
BESCHLUSS-NR. KOMM.

Von einer Ausnahmeregelung mittels Parkkarten wird abgesehen, da diese mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden wäre und Fragen hinsichtlich einer gerechten Zuteilung aufwerfen würde.

Zudem wurde die Erhöhung der Eintrittspreise des Sportzentrums Effretikon bereits politisch thematisiert. Kostenlose Parkmöglichkeiten tragen in diesem Zusammenhang zur Attraktivität der Anlagen bei und wirken einer möglichen Abnahme der Besuchendenzahlen entgegen.

Weiter ist die Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission der Ansicht, dass die zu erwartenden Einnahmen aus Parkgebühren in keinem angemessenen Verhältnis zu den Folgekosten stehen würden, die durch deren Einführung und Bewirtschaftung entstehen.

MINDERHEITSANTRAG I

Eine Minderheit (2 Stimmen) befürwortet das Bestreben des Stadtrates, öffentliche Parkieranlagen zu definieren. Gleichzeitig möchte sie die lokalen Vereine, die ehrenamtlich viel für Illnau-Effretikon leisten, nicht zusätzlich finanziell belasten. Um beiden Anliegen gerecht zu werden, will sie deshalb eine Ausnahmeregelung für ehrenamtliche Funktionäre festhalten und Artikel 3 um folgende zwei Punkte erweitern:

²Ortsansässige Vereine erhalten für ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre unentgeltlich eine durch den Stadtrat festgelegte Anzahl Parkkarten.

³Die Parkkarte darf nur während und zum Zweck der Vereinstätigkeit eingesetzt werden.

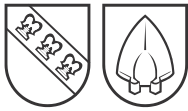
MINDERHEITSANTRAG II

Eine Minderheit (2 Stimmen) unterstützt den Antrag des Stadtrates und beantragt keine Änderung in Artikel 3. Gemäss dieser Minderheit ist es klar, dass Parkplätze kosten, und im Sinne einer fairen Verteilung zahlen soll, wer parkt. Die Nutzung öffentlichen Raums ist nicht gratis, und das soll sich auch hier niederschlagen. Die durch den Stadtrat geplanten Parkgebühren erscheinen dieser Minderheit tragbar zu sein.

STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der Bussenrahmen wird neu bis maximal Fr. 500.– festgelegt, insbesondere im Zusammenhang mit wiederholtem Umgehen der Bestimmungen zum nächtlichen Dauerparkieren.

Bestehende Anwohnerparkkarten behalten ihre Gültigkeit während maximal sechs Monaten nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Stadtrat bestimmt.



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 24. MÄRZ 2026

GESCH.-NR. SR 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108
BESCHLUSS-NR. KOMM.

FAZIT

Die Geschäftsprüfungskommission kommt zum Schluss, dass die Totalrevision der Parkieverordnung die bestehenden Regelungen weiterentwickelt und an veränderte Rahmenbedingungen anpasst. Die Verkürzung der Nachtparkierzeit sowie die Kompetenzübertragung zur Gebührenfestlegung werden einstimmig gutgeheissen.

Eine Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtparlament, Art. 3 der totalrevidierten Parkieverordnung dahingehend zu ergänzen, dass eine Bewirtschaftung der Parkieranlagen bei Schul- und Sportanlagen ausgeschlossen ist. Eine Minderheit I beantragt, für Vereine auf Parkgebühren zu verzichten. Eine Minderheit II beantragt, die totalrevidierte Parkieverordnung, wie durch den Stadtrat beantragt, unverändert zu genehmigen.

Stadtparlament Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission

Beat Bornhauser
Präsident

Annina Annaheim
Aktuarin

Versandt am: 02.04.2026